

Da der Fokus der Diskussion zum GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz auf den patentgeschützten Arzneimitteln lag, möchte ich gerne nochmals auf zwei für Fresenius wichtige Aspekte zum Gesetzentwurf eingehen.

Erstens begrüßen wir ausdrücklich die im Regierungsentwurf vorgesehene Ausnahme zugunsten von Generika und Biosimilars beim dynamischen Herstellerabschlag. Sollte der Gesetzgeber jedoch von einem dynamischen Herstellerabschlag Abstand nehmen und stattdessen eine Erhöhung des statischen Herstellerabschlags – etwa durch eine Anpassung des § 130a Abs. 1a S. 1 SGB V – vorsehen, wäre es aus unserer Sicht folgerichtig, auch Biosimilars auszunehmen, da diese (im Gegensatz zu Generika) andernfalls miterfasst würden.

Zweitens betrifft bereits jetzt der fixe Herstellerabschlag Arzneimittel zur parenteralen Ernährung – also Nährstofflösungen, die Patientinnen und Patienten intravenös verabreicht werden, wenn eine Nahrungsaufnahme über den Magen-Darm-Trakt nicht möglich ist. Diese Produkte dienen der medizinisch notwendigen, häufig lebenssichernden Versorgung und unterscheiden sich strukturell deutlich von klassischen, preis- oder mengengetriebenen Arzneimitteln. Relevante Ausgabendynamiken bestehen in diesem Bereich nicht. Gleichzeitig sind sie durch besondere herstellungstechnische Anforderungen sowie hohe fixe Kosten geprägt. Die pauschale Einbeziehung in den Herstellerabschlag trägt daher kaum zur Kostendämpfung bei, könnte jedoch insbesondere bei einer Erhöhung des Abschlags die Stabilität der Versorgung besonders sensibler Patientengruppen beeinträchtigen.

Vor dem Hintergrund einer fairen und ausgewogenen Lastenverteilung im System halten wir daher eine differenzierte Betrachtung – sowohl im Hinblick auf Biosimilars als auch auf parenterale Ernährung – für sachgerecht und systematisch konsistent.

